



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Gemeinderat beabsichtigt das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Langschlag auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014) zu ändern.

Der Entwurf, verfasst vom Architekten Dipl. Ing. Ernst MAURER, staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker, 1030 Wien, wird gemäß § 24 Abs. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl Nr. 3/2015, durch **s e c h s** Wochen, das ist in der Zeit vom

27. April 2018 bis 08. Juni 2018

im **Gemeindeamt LANGSCHLAG** zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Langschlag werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Der Vizebürgermeister

Andreas Maringer e.h

Waldbrandgefahr

Die nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr.440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013, erfolgte großzügige Öffnung des Waldes zu Erholungszwecken für jedermann macht es – insbesondere wegen der **herrschenden Trockenheit** - notwendig, dass vorbeugende Maßnahmen für größtmöglichen Schutz vor Waldbränden gesetzt werden. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erlässt daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk Zwettl:

V E R O R D N U N G

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440/1975, i.d.g.F. wird für den Verwaltungsbezirk Zwettl zum Zweck der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

§ 1

In den **Waldgebieten** des politischen Bezirkes Zwettl sowie in deren **Gefährdungsbereichen** ist jegliches **Feuerentzünden** und das **Rauchen v e r b o t e n**.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit **26. April 2018** (Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Zwettl) **in Kraft**.

Hinweis:

- Der Gefahrenbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

NEUER DEFIBRILLATOR NUN IN DER RAIKA

Einen **Defibrillator** für die Allgemeinheit spendete der **Kameradschaftsbund Langschlag** unter seinem Obmann Gerhard Kernstock.

Das alte Gerät im Gemeindehaus ist nicht mehr upzudaten und steht außerdem nicht 24 Stunden zur Verfügung.

Besorgt wurde das neue Gerät von der Rotkreuz Bezirksgruppe Zwettl. Das Rote Kreuz Langschlag unter Ortsstellenleiter **Herbert Wandl** hat den Defibrillator im **Vorraum der Raika Langschlag installiert und in Betrieb genommen**.
Hier ist das Gerät ab sofort rund um die Uhr für Notfälle einsatzbereit.